

Philosophische Fakultät:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21.11.2018 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.12.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.01.2019 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2018 S. 961) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“.

§ 2 Ziele des Studiums, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ zielt auf den Erwerb von auf den Mittelmeerraum bezogenen Sprach- und Kulturkompetenzen. ²Als Mittelmeerexpertinnen und -experten sind die Absolventinnen und Absolventen mit den natur- und kulturräumlichen Spezifika des Mittelmeerraums vertraut. ³Sie kennen sowohl die historischen Grundlagen der betreffenden Regionen als auch die aktuellen sozialen, politischen, sprachlichen und ökonomischen

Situationen verschiedener Mittelmeerländer. ⁴Basierend auf bereits erworbenen Sprachkompetenzen vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in einer Sprache des mediterranen Raums und eignen sich mindestens Grundkenntnisse in einer zweiten Sprache an. ⁵Je nach Spezialisierung sind sie zusätzlich in mindestens zwei der folgenden Bereiche ausgewiesen: Sprache/Literatur/Medialität, soziale und kulturelle Dynamiken, (Kultur-)Geschichte, Religionen. ⁶Die Absolventen/-innen können die Komplexität, die Gemeinsamkeiten und Differenzen der mediterranen Kulturen erfassen und einschätzen, insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Kulturtheorien und Konzepte von Ethnizität, Migration, kulturellem Wandel und Globalisierung. ⁷Ihr erworbenes transdisziplinäres Wissen befähigt sie dazu, Strategien der Konfliktbewältigung zu entwickeln und in Kenntnis der spezifischen Verflechtungen des Mittelmeerraums lösungsorientiert zu handeln. ⁸Sie denken über konventionelle binäre Nord-Süd-Kategorien hinaus und entwickeln und fördern interkulturelle Zusammenarbeit in Bereichen wie demographischer Entwicklung und Migration, Sicherheitspolitik, Wirtschaft und Kultur. ⁹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über hohe interkulturelle Handlungskompetenz. ¹⁰Sie denken vernetzt und sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse in beruflichen Zusammenhängen im sozialen, kulturellen, pädagogischen, politischen, wirtschaftlichen und medialen Bereich praktisch umzusetzen.

(2) ¹Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in nicht-akademischen Bereichen, in denen umfassende Sprach- und Sachkenntnisse über den mediterranen Raum erforderlich sind, zum Beispiel in Kultur- und Sozialeinrichtungen, Hilfsorganisationen, NGOs, im Mittelmeerraum international operierender Wirtschaftsunternehmen, in Politik und Politikberatung, Sprach- und Kulturvermittlung, Integrationsarbeit, Tourismus, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Verlagen, Medien, Museen und Archiven. ²Darüber hinaus bildet es die Grundlage für ein Promotionsstudium. ³Es dient somit der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses und führt auf eine wissenschaftliche Tätigkeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen hin.

(3) ¹Im Master-Studiengang „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ erwerben die Studierenden nicht nur Fachwissen, sondern werden auch zum zivilgesellschaftlichen und kulturellen Engagement angeregt. ²Zur Unterstützung der Herausbildung der gesellschaftlich und kulturell engagierten Persönlichkeiten werden insbesondere folgende Kompetenzen gefördert:

- interkulturelle Kompetenz;
- Kenntnis und Verständnis der geteilten und der divergierenden Werte und Normen;
- Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf Kommunikations-, Kooperations- sowie Konfliktsituationen sowie die Bereitschaft, sich auf solche Situationen einzulassen;
- Sinn für Nachhaltigkeit und Solidarität;
- ethische und ethnische Sensibilität und Toleranz.

§ 3 Gliederung des Studiums, Studieninhalte

(1) Das Studium beginnt zum Winter- und Sommersemester.

(2) Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C;
- b. auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.

²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Im Pflichtbereich des Fachstudiums erlangen die Studierenden Grundlagenkenntnisse in folgenden Gebieten:

- Historische, kulturelle, soziale und geographische Grundlagen und Spezifika der Entwicklungen in den Mittelmeerregionen;
- Mediterranistische Kernkonzepte wie z.B.: Zusammenhang von Naturraum und Kulturraum, kulturelle Dynamiken, Kulturtheorie, Einheitlichkeit vs. regionale Vielfalt des Mittelmeerraums, Kulturräume jenseits nationalstaatlicher Grenzen, Konnektivität, Migration, Kolonialismus und Postkolonialismus, Ethnozentrismus vs. Multikulturalismus, Grenzforschung (Border Studies), Hybridität, Insularität.

(6) ¹Das Wahlpflichtstudium gliedert sich in einen sprachlichen, einen thematischen und einen Projektbereich. ²Dabei besteht die Möglichkeit, Studieninhalte je nach individueller Schwerpunktsetzung und fachlicher Vorbildung zu gestalten:

- Sprachlicher Bereich: Kenntnis von mindestens zwei Mittelmeersprachen, darunter mindestens einer modernen Sprache. Moderne Mittelmeersprachen bzw. für die Mittelmeerregion wichtige Sprachen sind (in alphabetischer Reihenfolge) Albanisch, Arabisch (Klassisches Arabisch, modernes Standardarabisch sowie moderne arabische, insbes. maghrebinische und syro-libanesisch-palästinensische Dialekte und ägyptisches Arabisch), Berbersprachen, Bosnisch, Bulgarisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Judenspanisch, Katalanisch, Korsisch, Kroatisch, Kurdisch, Maltesisch, Mazedonisch, Montenegrinisch, Neuhebräisch (Ivrit), Okzitanisch, Persisch, Portugiesisch, Rumänisch, Sardisch, Serbisch, Spanisch, Syro-Aramäisch, Türkisch. Alte Mittelmeersprachen sind

zum Beispiel Akkadisch, Altgriechisch, Altkirchenslavisch, Alt- und Mittelägyptisch, Alt- und Mittelaramäisch, Alt- und Mittelhebräisch, Koptisch, Latein (einschl. Mittellatein), Sumerisch, Ugaritisch.

- Thematischer Bereich: Die Studierenden wählen Module aus zwei der folgenden thematischen Schwerpunkte: „Sprache, Literatur, Medialität“, „Geschichte“, „Religionen“ oder „Soziale und kulturelle Dynamiken“.
- Projektbereich: Im Projektbereich wird ein studienbezogenes Praktikum bzw. praxisorientiertes Forschungsprojekt in einer für die Mediterraneanistik einschlägigen Institution, einer Organisation oder einem Unternehmen absolviert, das die Erprobung und Erweiterung der erworbenen fachlichen Kompetenzen in einem konkreten Anwendungszusammenhang ermöglicht.

(7) Der Wahlbereich kann individuell gestaltet werden und ermöglicht die Vertiefung der im Wahlpflichtbereich erworbenen sprachlichen und/oder thematischen Kompetenzen sowie die Integration von weiteren berufsorientierenden Studienanteilen.

(8) ¹Im Rahmen des Master-Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu studieren. ²Zur sinnvollen Ergänzung des Fachstudiums empfiehlt es sich besonders, Module zur Erlangung betriebs- und volkswirtschaftlicher sowie juristischer Kenntnisse zu belegen.

§ 4 Zulassung zum Mastermodul

Als Voraussetzung zur Zulassung zum Mastermodul müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 58 C bestanden sein, darunter alle Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule aus dem thematischen Bereich im Umfang von wenigstens 15 C.

§ 5 Masterarbeit und Mastermodul

¹Die Masterarbeit ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. ²In dieser Veranstaltung stellen die Studierenden in einem Vortrag die Grundzüge ihrer Masterarbeit vor.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifischen Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Portfolio

Ein Portfolio ist eine sukzessiv entstehende Arbeitsmappe, in der verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst werden. Dazu gehören z.B.

- Blogbeiträge,

- Essays,
- Projektarbeiten,
- Protokolle,
- Reflexionen zum Lernprozess,
- Rezensionen.

Der genaue Inhalt des Portfolios wird zu Kursbeginn vom Dozenten/von der Dozentin festgelegt.

2. Forschungsarbeit

Eine Forschungsarbeit ist eine anwendungsbezogene, empirische Arbeit in Textform (30 Seiten), in der eine selbstständig entwickelte Forschungsfrage wissenschaftlichen Standards entsprechend bearbeitet wird.

3. Praktikumsbericht

Ein Praktikumsbericht umfasst die Verlaufsdarstellung und einen Tätigkeitsbericht des absolvierten Praktikums. Er enthält weiterhin wechselseitige Bezugnahmen und kritische Reflexionen zu im Laufe des Studiums erworbenem theoretischem Wissen.

§ 7 Studium im Ausland

¹Die im Studium erworbenen Sprachkenntnisse und Fachkompetenzen können während eines (freiwilligen) Auslandsstudiums vertieft werden. ²Hierfür können die vielfältigen Erasmus+-Partnerschaften mit Universitäten in Mittelmeer-Anrainern und -affinen Ländern genutzt werden.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Die Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen, die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) ¹Die Studierenden müssen zu Beginn des Studiums eine Fachstudienberatung (Pflichtstudienberatung) zur Wahl der zu belegenden Sprachmodule in Anspruch nehmen. ²Sie

dient unter Berücksichtigung des bestehenden Modulangebots, zugrundeliegender Vorkenntnisse sowie individueller Zielvorstellungen der Erstellung eines Studienplanes im sprachlichen Bereich.

(4) Zudem sollten die Studierenden eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- vor dem Beginn eines studienbezogenen Praktikums.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden.

M.KSMed.101	Perspektiven der Mediterranistik	(9 C / 4 SWS)
M.KSMed.102	Historische Perspektiven des Mittelmeerraums	(9 C / 4 SWS)
M.KSMed.103	Kultur- und gesellschaftstheoretische Zugänge	(9 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtbereich A: Sprachlicher Bereich

Es müssen mindestens zwei Sprachmodule im Umfang von insgesamt mindestens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es sind Module zu zwei unterschiedlichen Sprachen aus verschiedenen der nachfolgenden Gruppen zu wählen: 1. Romanische Sprachen; 2. Slavische Sprachen; 3. Neugriechisch, Albanisch; 4. Semitische Sprachen (Standardarabisch, arabische Dialekte, Maltesisch, Aramäisch, modernes Hebräisch), Berbersprachen; 5. Türkisch, Kurdisch; 6. Alte Sprachen des Mittelmeerraums.

ii. Eine der beiden Sprachen ist aus der folgenden Auswahl zu studieren: Arabisch (modernes Hocharabisch), BSK (Bosnisch, Serbisch, Kroatisch), Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Neuhebräisch (Ivrit), Spanisch, Türkisch.

iii. Es ist mindestens ein Sprachmodul zu wählen, dessen erfolgreiche Absolvierung zur Erreichung des Niveaus B2 des GER oder eines vergleichbaren Niveaus führt, sofern Studierende nicht bereits nachgewiesene Kenntnisse einer Mittelmeersprache mindestens auf Niveau B2 des GER oder vergleichbare Kenntnisse erworben haben.

iv. Es dürfen nur solche Sprachmodule belegt werden, die nicht bereits innerhalb eines Bachelor-Studiengangs absolviert wurden.

Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Auswahl der zu belegenden Sprachkurse findet im Rahmen einer verbindlichen Fachstudienberatung statt (vgl. § 9 Abs. 3).

bb. Wahlpflichtbereich B: Thematischer Bereich

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 15 C zu zwei unterschiedlichen Themenfeldern erfolgreich absolviert werden, darunter wenigstens eines der Module M.KS.Med.201a, M.KS.Med.202a, M.KS.Med.203a und M.KS.Med.204a. Dabei dürfen keine Module gleichen Titels absolviert werden:

M.KSMed.201a	Sprache, Literatur, Medialität	(9 C / 2 SWS)
M.KSMed.201b	Sprache, Literatur, Medialität	(6 C / 2 SWS)
M.KSMed.202a	Geschichte	(9 C / 2 SWS)
M.KSMed.202b	Geschichte	(6 C / 2 SWS)
M.KSMed.203a	Religionen	(9 C / 2 SWS)
M.KSMed.203b	Religionen	(6 C / 2 SWS)
M.KSMed.204a	Soziale und kulturelle Dynamiken	(9 C / 2 SWS)
M.KSMed.204b	Soziale und kulturelle Dynamiken	(6 C / 2 SWS)

cc. Wahlpflichtbereich C: Projektbereich

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.KSMed.301	Projekt Forschung	(12 C / 2 SWS)
M.KSMed.302	Projekt Praxis	(12 C / 2 SWS)

c. Wahlmodule

Es müssen Module aus dem Wahlpflichtbereich A und B oder aus dem Professionalisierungsbereich im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Es dürfen nur solche Module aus dem Wahlpflichtbereich A oder B belegt werden, die nicht bereits innerhalb dieses Studiengangs oder eines vorangegangenen Bachelor-Studiums absolviert wurden.

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Darunter stehen auch die folgenden praxisorientierten Module zur Auswahl:

B.WIWI-EXP.0006	Grundlagen volkswirtschaftlicher Wirkungszusammenhänge am Beispiel der deutschen Volkswirtschaft	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.01	Interkulturelles Kompetenztraining	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.02	Trainings on Intercultural Competence	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.04	Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.05	Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz	(6 C / 2 SWS)

SK.IKG-IKK.06	Re-Entry – Interkulturelle Kompetenzen nach dem Auslandssemester	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.07	Interkulturelle Kompetenzen für Teams	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.15	Journalistisches Schreiben I	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	Web-spezifisches Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.20	Effizient und adressatenorientiert schreiben im Beruf	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.21	Populärwissenschaftliches Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.25	Journalistisches Schreiben II	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.30	Einführung ins Texten im Beruf - Linguistische Grundlagen	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil.54	Praxismodul Projektmanagement I	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil.55	Praxismodul Projektmanagement II	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.56	Ehrenamtliche Tätigkeit	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.57	Projektmanagement	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.58	Veranstaltungsmanagement	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.72	Betriebswirtschaftslehre für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften	(6 C / 4 SWS)
SK.Phil.75	Öffentlichkeitsarbeit für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften	(4 C / 2 SWS)

Es dürfen nur solche Module aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen belegt werden, die nicht bereits nach Nr. 1 absolviert wurden.

3. Mastermodul

Es muss das Mastermodul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Das Mastermodul besteht aus einem Kolloquium und dem Anfertigen der Masterarbeit.

M.KSMed.400	Mastermodul	(30 C / 2 SWS)
-------------	-------------	----------------

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium und Professionalisierungsbereich „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ im Umfang von 120 C (Vollzeitstudium) – Studienbeginn im Wintersemester.

Sem. Σ C	Fachstudium „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ (78 C)				Professionalisierungsbereich [Schlüsselkompetenzen] (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.KSMed.101 Perspektiven der Mediterranistik (Pflicht) 9 C	M.KSMed.102 Historische Perspektiven des Mittelmeerraums (Pflicht) 9 C		B.It.201 Aufbaumodul I Sprachpraxis Italienisch (selbständige Sprachverwendung) (Wahl) 6 C	SK.IKG-IKK.05 Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz (Wahl) 6 C	SK.Phil.72 Betriebswirtschaftslehre für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften (Wahl) 6 C
2. Σ 28 C		M.KSMed.201a Sprache, Literatur, Medialität (Wahlpflicht) 9 C	M.KSMed.103 Kultur-und gesellschaftstheoretische Perspektiven des Mittelmeerraums (Pflicht) 9 C	B.Ira.104 Kurdische Sprache I (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 30 C	M.KSMed.302 Projekt Praxis (Wahlpflicht) 12 C	M.KSMed.203b Religionen (Wahlpflicht) 6 C	M.KSMed.201b Sprache, Literatur, Medialität (Wahl) 6 C	SK.FS.ES-B2-1 Spanisch Mittelstufe I (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	M.KSMed.400 Mastermodul 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12	

2. Fachstudium und Professionalisierungsbereich „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ im Umfang von 120 C (Teilzeitstudium) – Studienbeginn im Wintersemester.

Sem. Σ C	Fachstudium „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ (78 C)			Professionalisierungsbereich [Schlüsselkompetenzen] (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 14 C	M.KSMed.101 Perspektiven der Mediterranistik (Pflicht) 9 C	M.KSMed.102 Historische Perspektiven des Mittelmeerraums (Pflicht) 9 C		
2. Σ 16 C			M.KSMed.103 Kultur- und gesellschafts- theoretische Perspektiven des Mittelmeerraums (Pflicht) 9 C	SK.IKG-ISZ.21 Populärwissenschaftliches Schreiben (Wahl) 3 C
3. Σ 15 C	M.KSMed.203b Religionen (Wahlpflicht) 6 C		B.It.201 Aufbaumodul I Sprachpraxis Italienisch (Wahl) 6 C	SK.IKG-ISZ.16 Web-spezifisches Schreiben (Wahl) 3 C
4. Σ 15 C		M.KSMed.201a Sprache, Literatur, Medialität (Wahlpflicht) 9 C	B.Ira.104 Kurdische Sprache I (Wahlpflicht) 6 C	
5. Σ 18 C	M.KSMed.302 Projekt Praxis (Wahlpflicht) 12 C		M.KSMed.201b Sprache, Literatur, Medialität (Wahl) 6 C	
6. Σ 12 C			SK.FS.ES-B2-1 Spanisch Mittelstufe I (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.72 Betriebswirtschaftslehre für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften (Wahl) 6 C
7. Σ 30 C	M.KSMed.400 Mastermodul 30 C			
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)			12 C

3. Fachstudium und Professionalisierungsbereich „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ im Umfang von 120 C (Vollzeitstudium) – Studienbeginn im Sommersemester.

Sem. Σ C	Fachstudium „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ (78 C)					Professionalisierungsbereich [Schlüsselkompetenzen] 12 C	
1. Σ 32 C	M.KSMed.101 Perspektiven der Mediterranistik (Pflicht) 9 C	M.KSMed.103 Kultur- und gesellschaftstheoretische Perspektiven des Mittelmeerraums (Pflicht) 9 C	B.Ira.104 Kurdische Sprache I (Wahlpflicht) 6 C			SK.IKG-IKK.05 Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz (Wahl) 6 C	SK.Phil.72 Betriebswirtschafts- lehre für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften (Wahl) 6 C
2. Σ 31 C		M.KSMed.102 Historische Perspektiven des Mittelmeerraums (Pflicht) 9 C	M.KSMed.201b Sprache, Literatur, Medialität (Wahl) 6 C	M.KSMed.203b Religionen (Wahlpflicht) 6 C	B.It.201 Aufbaumodul I Sprachpraxis Italienisch (selbständige Sprachverwendung) Wahlpflicht 6 C		
3. Σ 27 C	M.KSMed.302 Projekt Praxis (Wahlpflicht) 12 C		M.KSMed.201a Sprache, Literatur, Medialität (Wahlpflicht) 9 C	SK.FS.ES-B2-1 Spanisch Mittelstufe I (Wahl) 6 C			
4. Σ 30 C	M.KSMed.400 Mastermodul 30 C						
120 C	78 C Fachstudium + 30 C Mastermodul + 12 C Schlüsselkompetenzen						

4. Fachstudium und Professionalisierungsbereich „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ im Umfang von 120 C (Teilzeitstudium) – Studienbeginn im Sommersemester.

Sem. Σ C	Fachstudium „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ (78 C)		Professionalisierungsbereich [Schlüsselkompetenzen] 12 C
1. Σ 17 C	M.KSMed.101 Perspektiven der Mediterranistik (Pflicht) 9 C	B.AegKo.121 Ägyptisch verstehen: Mittelägyptisch II (Wahlpflicht). 6 C	SK.Phil.72 Betriebswirtschafts-lehre für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften (Wahl) 6 C
2. Σ 13 C		M.KSMed.102 Historische Perspektiven des Mittelmeerraums (Pflicht) 9 C	
3. Σ 18 C	M.KSMed.103 Kultur-und gesellschaftstheoretische Perspektiven des Mittelmeerraums (Pflicht) 9 C	M.KSMed.201a Sprache, Literatur, Medialität (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 12 C	SK.FS.ES-B2-1 Spanisch Mittelstufe I (Wahl) 6 C	B.It.201 Aufbaumodul I Sprachpraxis Italienisch (Wahlpflicht) 6 C	
5. Σ 12 C	M.KSMed.302 Projekt Praxis (Wahlpflicht) 12 C		
6. Σ 18 C	M.KSMed.203b Religionen (Wahlpflicht) 6 C	M.KSMed.201b Sprache, Literatur, Medialität (Wahl) 6 C	SK.IKG-IKK.05 Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz (Wahl) 6 C
7. Σ 30 C	M.KSMed.400 Mastermodul 30 C		
120 C	78 C Fachstudium + 30 C Mastermodul + 12 C Schlüsselkompetenzen“		